

Kanton Glarus
Departement Bau und Umwelt
Kirchstrasse 2
8750 Glarus

Feusisberg, den 12.01.2018

Stellungnahme zum Entwurf des Glarner Richtplans 2018

Inhalt

1.	Zusammenfassung.....	2
2.	Einleitung und Rahmenbedingungen.....	3
3.	Landschaftsverschandelung	3
4.	Mindestabstand zu Wohnbauten.....	4
5.	Naturschutzgebiete	5
6.	Vögel.....	6
7.	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	9
8.	Ortsbildschutz und Kulturgüter	10
9.	Gewässerschutz.....	11
10.	Eiswurf.....	11
11.	Windaufkommen.....	12
12.	Immobilienwertverlust und Verlust von Standortvorteilen für die Gemeinde.....	13
13.	Planungsablauf Windenergie	14
14.	Literatur.....	14

1. Zusammenfassung

Der Verein LinthGegenWind spricht sich gegen die Festsetzung der beiden "Interessengebiete Windenergie" bei Bilten aus und verlangt deren Entfernung aus dem Richtplan aus folgenden Gründen:

- Windkraftanlagen mitten in der Linthebene stellen eine massive und von weitem her sichtbare Verschandelung der Landschaft dar. Die mit grossem Aufwand in den letzten Jahren betriebene Aufwertung der Linthebene wird dadurch zunichte gemacht.
- Die Windkraftanlagen verwandeln das Gebiet weiträumig zu einer Industriezone. Das bedeutet einen Verlust an Lebensqualität (wer will schon neben Windrädern wohnen?) und führt für die Gemeinde Glarus-Süd zu einem Verlust von Standortvorteilen und damit von Steuereinnahmen.
- Der Mindestabstand von 300m zu Wohnzonen ist viel zu gering und gefährdet die Lebensqualität und Gesundheit der Anwohner. Die Eidgenössische Materialprüfungs- und Forschungsanstalt (Empa) hat bereits 2010 nachgewiesen, dass damit die geltenden Lärmschutzwerte nicht eingehalten werden können.
- Es besteht ein grosses Konfliktpotential mit Vögeln gemäss der Konfliktpotentialkarte der Schweizerischen Vogelwarte Sempach. Windkraftanlagen töten Vögel und Fledermäuse. In der Linthebene gibt es viele Naturschutzgebiete und Biotope (Feuchtgebiete, Flachmoore) mit einer reichhaltigen Vogelwelt. Die Ebene ist der Lebensraum von vielen bedrohten und hinsichtlich Windkraftanlagen empfindlichen Arten.
- Die nördliche Windenergiezone grenzt direkt an das Naturschutzgebiet Niederriet (Biotopt Flachmoor und Amphibienlaichgebiet) und an das Schutzgebiet Linthkanal. Der im Richtplan selbst festgelegte Mindestabstand von 200m zu Natur- und Landschaftsschutzgebieten von nationaler und regionaler Bedeutung wird nicht eingehalten.
- Zwei Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung führen über bzw. entlang der Windenergiezonen. Der Wildkorridor zwischen Bilten und Niederurnen quert die Autobahn. Rund um Wildtierpassagen von Nationalstrassen gilt das Gebiet bis 300 m Abstand als Ausschlussgebiet gemäss dem Konzept Windenergie. Dieser Abstand wird im Richtplan nicht eingehalten. Die Wildtierkorridore sind generell Vorbehaltsgebiete.
- Bilten als Dorf ist ein geschütztes Ortsbild, und es gibt drei Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung. Bilten wird eingezwängt zwischen zwei Windenergiezonen. Das beeinträchtigt das Ortsbild.
- Das Windpotential bei Bilten ist vergleichsweise gering und rechtfertigt nicht die vielen negativen Auswirkungen. Der Wind weht auf den Bergkuppen viel stärker. Der Standort ist nur zweite Wahl.
- Der Planungsablauf Windenergie hat hinsichtlich der Fortschreibung von Zwischenergebnis zu Festsetzung keine inhaltlich ausreichende Grundlage. Ein Verzicht auf Windenergie und Ersatz durch mögliche schonendere Alternativen wird nicht geprüft.

Pointiert formuliert: Windkraftanlagen in der Linthebene bringen maximalen Schaden bei minimaler Stromgewinnung. Windkraftwerke in der Linthebene ergeben aus ökologischen und ökonomischen Gründen keinen Sinn. Die Stärken von Glarus als Gebirgskanton liegen vor allem in der Wasserkraft.

2. Einleitung und Rahmenbedingungen

Im Kanton Glarus wird heute schon der gesamte elektrische Strom aus erneuerbarer Energie (Wasserkraft, KVA Linth, Solarenergie) produziert. Mit jährlich 940 GWh/a (Stand 2010, Energiekonzept Glarus, 2012) wird ein Vielfaches des Stroms produziert, der im Kanton benötigt wird. Mit dem Strom könnten 188'000 Haushalte versorgt werden, zehnmal so viel als Glarus selbst hat (18'175).

Das Konzept Windenergie des Bundesamts für Raumentwicklung ARE berücksichtigt die spezielle Situation von Glarus als Gebirgskanton und sieht für den Kanton einen Beitrag an den Ausbau der Windenergieproduktion bis 2050 von 0...60 GWh/a als Orientierungsrahmen vor. Das bedeutet, dass auch der Verzicht auf Windenergieproduktion im vorgegebenen Rahmen liegt. Glarus ist also nicht verpflichtet, die Nutzung von Windenergie bei den im Kanton bestehenden ungünstigen Bedingungen zu erzwingen.

Die geplanten fünf 200 Meter hohen Windkraftanlagen in der Linthebene würden nur ein Drittel der Stromproduktion erbringen, welche die KVA Linth als Nebenprodukt erzeugt. Sie würden aber das Landschaftsbild um ein Vielfaches mehr verschandeln und zudem die Natur und Bevölkerung gefährden.

3. Landschaftsverschandlung

Moderne Windkraftwerke sind 200 Meter hoch und haben einen Rotordurchmesser von 130 Metern. Die Windenergiezonen befinden sich mitten in der Linthebene, wo sich diese verengt, am Eingang zu Glarus und auf dem Weg zum Bündnerland. Die Landschaftsverschandlung durch Windkraftanlagen ist massiv und von weitem her sichtbar. Durch die Bewegung der Rotoren ziehen die Windräder automatisch den Blick auf sich. Die Windräder verursachen Schattenwurf in einem Bereich bis zu 1'300 m und in der kalten Jahreszeit Eiswurf bis zu einem Umkreis von 300m.

Die Zerstörung des Landschaftsbildes durch Windräder ist viel grösser als beispielsweise durch die KVA Linth, deren Kamin mit 100m nur halb so hoch und an den Hang angelehnt ist.

Die Interessengebiete Windenergie widersprechen dem allgemeinen Planungsgrundsatz gemäss Konzept Windenergie:

Neuerschliessungen potenzieller Windenergiegebiete mit einem ungünstigen Verhältnis zwischen erwarteter Energieproduktion und negativen Auswirkungen des zu tätigenden Eingriffs auf die Landschaft und Ökosysteme sind zu vermeiden.

Die Interessengebiete Windenergie widersprechen auch krass dem Ergebnis des interkantonalen Projektes Entwicklungskonzeptes Linthebene (EKL). Dort heisst es im Schlussbericht (EKL-Synthese), Renat 2007:

"Die Linthebene wird Modellfall für den bewussten Umgang mit dem ländlichen Raum im Einflussbereich einer grossen Agglomeration. Schwerpunkte bilden die Freihaltung der Ebene, eine zeitgemässe Architektur für den ländlichen Raum und eine aktive Gestaltung der Landschaft mit Blick auf die Bedürfnisse von Erholung und Freizeit."

Die Interessengebiete Windenergie widersprechen auch den Richtungsweisende Festlegungen / Beschluss N1-B/1 Landschaftsqualität, im Richtplanentwurf selbst. Dort heisst es u.a.:

*Die Qualität der Landschaft im Kanton Glarus wird erhalten und wo möglich gesteigert.
Der Wert der Landschaft für die ortsansässige Bevölkerung wie auch für
Gäste in Bezug auf Wohlbefinden, räumliche Identifikation, Standortattraktivität
und weiterer Leistungen nimmt zu. Elemente zur Zielerreichung sind:
- Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone werden landschaftsschonend
realisiert.*

- Die Erlebbarkeit der Landschaft mit ihrer bewegenden natur- und kulturräumliche Geschichte wird verbessert und in Wert gesetzt.

Die Interessengebiete Windenergie sind auch ein Verstoss gegen die Pflichten des Kantons gemäss der Glarner Kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung. Dort werden in Art. 9 folgende Pflichten des Kantons und der Gemeinden definiert:

Der Kanton und die Gemeinden sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten

für:

a. die Bewahrung der Landschaft vor Verunstaltung und unnötiger Beeinträchtigung insbesondere durch öffentliche und private Bauwerke, Reklamen, Lagerplätze, Steinbrüche, Kiesgruben sowie Abfallstätten und durch die Verbauung von Aussichtspunkten, Gewässern und Seeufern; (...)

Sollen das alles nur schöne Worte sein?

Das Konzept Windenergie sieht auf Stufe Richtplanung verbindlich vor:

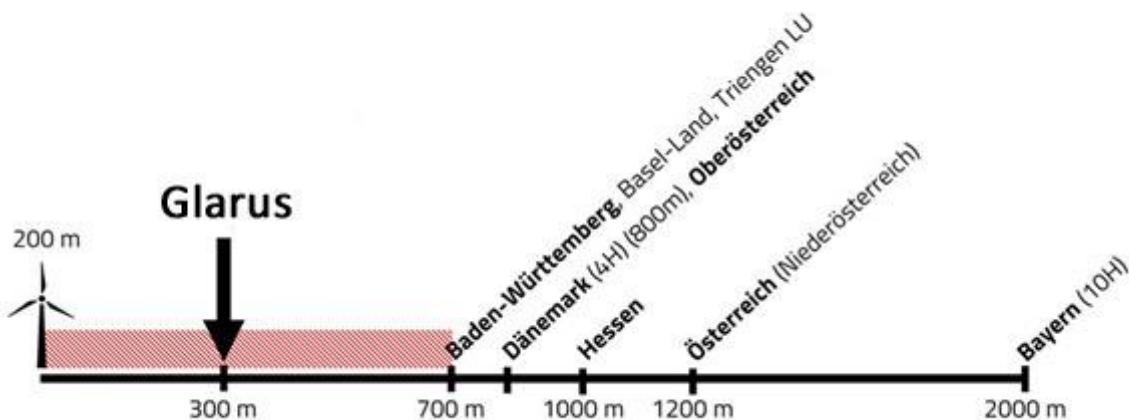
Für die Festsetzung von Gebieten oder Standorten, die für die weitere Planung von Windenergieanlagen geeignet sind, sind stufengerechte Grundlagen zu übergeordneten Landschaftsfragen erforderlich (vgl. Art. 6 Abs. 2 Bst. b RPG). Die materielle Auseinandersetzung mit diesen Grundlagen fliesst in die Interessenabwägung für die Festsetzung ein.

4. Mindestabstand zu Wohnbauten

Der Richtplan sieht einen Mindestabstand von nur 300m zu Wohn- und Mischzonen vor. Dieser Abstand ist viel zu gering und schützt die Bevölkerung nicht ausreichend vor den schädlichen Emissionen der Windkraftanlagen, nämlich:

- Lärm
- Infraschall
- Schattenwurf

Die folgende Grafik zeigt geltende Mindestentfernungen in der Schweiz und in den umliegenden Ländern:



Im Kanton Basel-Landschaft wurde 2014 auf Empfehlung von suisse éole ein Mindestabstand von 700m im Richtplan festgelegt:

In Abstimmung mit suisse éole, der nationalen Vereinigung zur Förderung der Windenergie in der Schweiz, wurden folgende Voraussetzungen definiert, unter welchen Windkraftanlagen errichtet und wirtschaftlich betrieben werden können:

(...)

- der Abstand zum Siedlungsgebiete beträgt mindestens 700 m;(...)

Dieser Abstand wurde noch zu einer Zeit festgelegt, als die Windkraftanlagen bis 150m hoch waren. Heute sind sie 200m hoch, es gibt sogar schon welche bis 250m.

In Bayern gilt die 10H-Regel (zehnmal die Höhe, das wären für moderne Anlagen 2'000m). In Hessen gilt ein Abstand von 1000m, in Österreich in vier Bundesländern ein Abstand von 1000-1500m.

Die Stiftung Schweizer Landschaftsschutz fordert einen Mindestabstand von 1000 m zu Siedlungen und Weilern.

Eine Untersuchung der Empa im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) 2010 kommt zum Ergebnis:

Für eine Standardturbine von 1 bis 2 MW elektrischer Leistung und eine typische Windausbeute sind nachts ESII Planungswert-Überschreitungen für Abstände kleiner als rund 450 m zu erwarten.

Es ist also schon längst klar, dass der Mindestabstand von 300m zu gering ist und dass damit der Lärmschutz nicht eingehalten wird. Dies hat sich an den Windkraftanlagen in St. Brais JU gezeigt, wo zwei Turbinen nahe am Dorf gebaut wurden und die Bevölkerung seitdem unter dem Lärm leidet.

5. Naturschutzgebiete

Die geplanten Windzonen befinden sich in unmittelbarer Nähe von Naturschutzgebieten und Biotopen sowie von Renaturierungen des Linthkanals auf St. Gallener Seite.

Das Niederriet mit dem Torfstichsee ist ein Naturschutzgebiet und ein nationales Biotop (Flachmoor von nationaler Bedeutung, Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung). Es ist ein Naturjuwel der Linthebene (Stiftung Lebensraum Linthebene). Es grenzt direkt an das nördliche Interessengebiet Windenergie. **Der im Richtplan (E2.4-B/3 Windenergie) festgelegte Mindestabstand von 200m zu Natur- und Landschaftsschutzgebieten von nationaler und regionaler Bedeutung wird nicht eingehalten.**

Der Linthkanal ist ein Naturschutzgebiet und nationales Biotop. Er liegt direkt neben dem Windkraftgebiet. **Der im Richtplan festgelegte Mindestabstand von 200m wird auch hier nicht eingehalten.**

Auf der St. Gallener Seite der Linth gibt es die renaturierten Naturschutzgebiete Aufweitung im Hängigelgissen, das Grossriet und die Grundwassertümpel bei St. Sebastian.

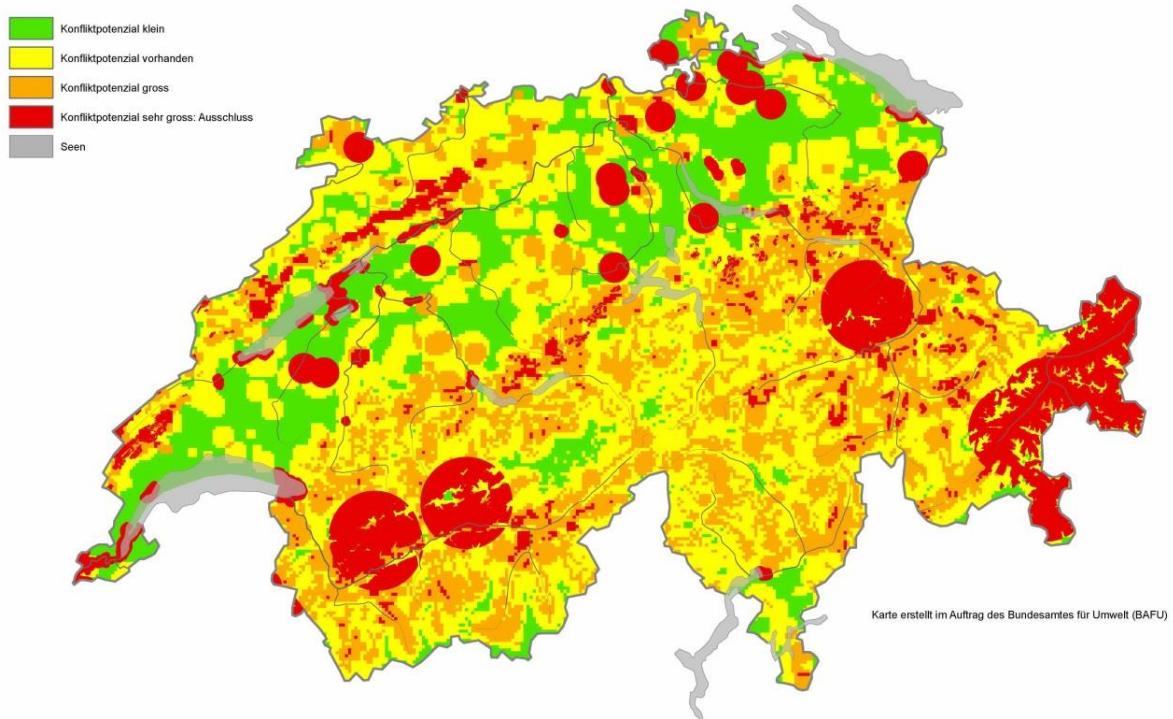


6. Vögel

Die Linthebene ist ein Vogelparadies. Die Konfliktpotentialkarte Windenergie – Vögel Schweiz der Vogelwarte im Auftrag des BAFU weist die Gegend um Bilten als Gebiet mit grossem Konfliktpotential aus. In der Linthebene gibt es viele Naturschutzgebiete mit einer vielfältigen Vogelwelt.

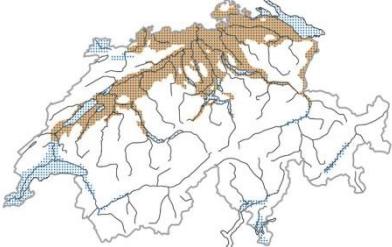
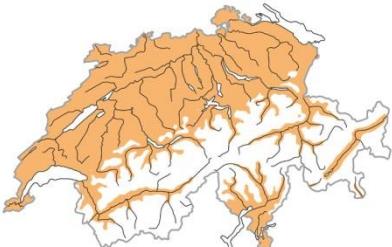
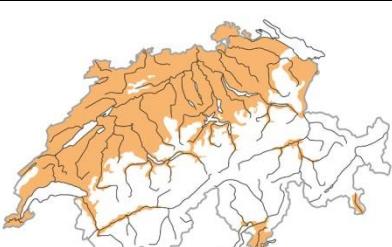
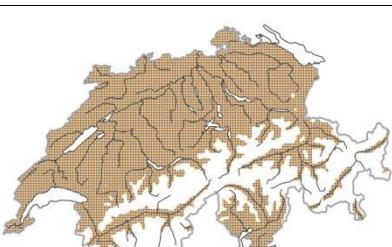
Vogelschwärme ziehen regelmässig durch die Ebene, und Störche brüten bei Uznach und Schübelbach. Brachvögel, Kiebitze und Bekassine rasten im Niederriet direkt vor der geplanten Windenergiezone.

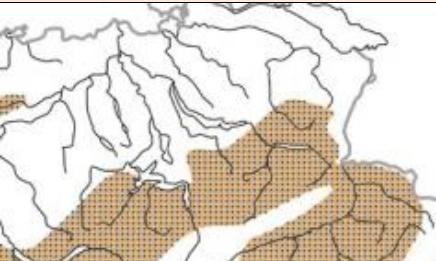
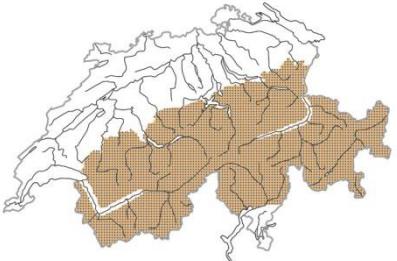
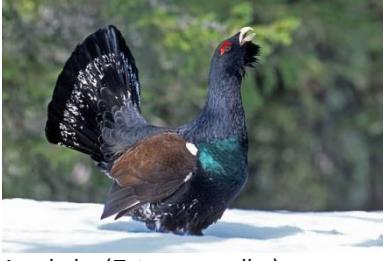
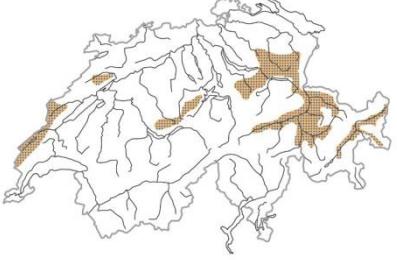
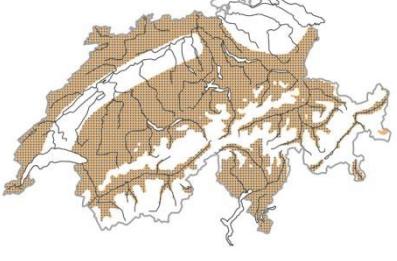
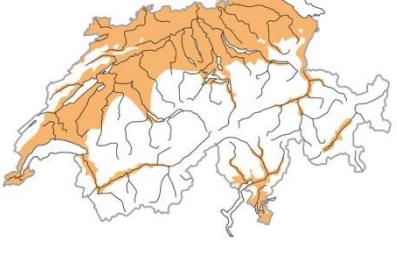
Konfliktpotenzialkarte Windenergie - Vögel Schweiz:
Teilbereich Brutvögel, Gastvögel und Vogelschutzgebiete gemäss WZVV
Aktualisierung 2013



Im Merkblatt Windenergie von BirdLife SVS werden Mindestabstände von Windanlagen von Brutplätzen von Vogelarten, die auf Anlagen der Windnutzung sensibel sind, definiert, basierend auf dem Helgoländerpapier und der Studie des BFE, 2015. Für zahlreichen Arten werden durch die

Interessengebiete Windenergie die geforderten Mindestabstände nicht eingehalten. Dazu einige wenige exemplarisch Beispiele mit Verbreitungskarte (aus dem Vogelatlas der Vogelwarte; die Karten sind zugegebenermassen veraltet, aktualisierte Karten sind in Arbeit, aber noch nicht publiziert und standen daher leider noch nicht zur Verfügung).

Art	Mindestabstand / Status	Verbreitung*)
	Grundsätzlich freizuhalten sind alle Brutgebiete von Arten der Roten Liste. Status Rote Liste: stark gefährdet.	
	1000 m um alle Vorkommensgebiete	
	1000 m um alle Vorkommensgebiete, 3000 m Prüfbereich	
	1000 m um alle Vorkommensgebiete, 3000 m Prüfbereich	
	500 m um regelmässige Brutvorkommen; Dichtezentren sollten insgesamt unabhängig von der Lage der aktuellen Brutplätze berücksichtigt werden. Status Rote Liste: Vom Aussterben bedroht	

Art	Mindestabstand / Status	Verbreitung*)
	1000 m um alle Vorkommensgebiete plus Freihalten von Korridoren zwischen benachbarten Vorkommensgebieten	
	1000 m um alle Vorkommensgebiete plus Freihalten von Korridoren zwischen benachbarten Vorkommensgebieten	
	1000 m um alle Vorkommensgebiete plus Freihalten von Korridoren zwischen benachbarten Vorkommensgebieten Status Rote Liste: stark gefährdet	
	1000 m um alle Vorkommensgebiete, 3000 m Prüfbereich Status Rote Liste: stark gefährdet	
	Grundsätzlich freizuhalten sind alle Brutgebiete von Arten der Roten Liste. Status Rote Liste: stark gefährdet	

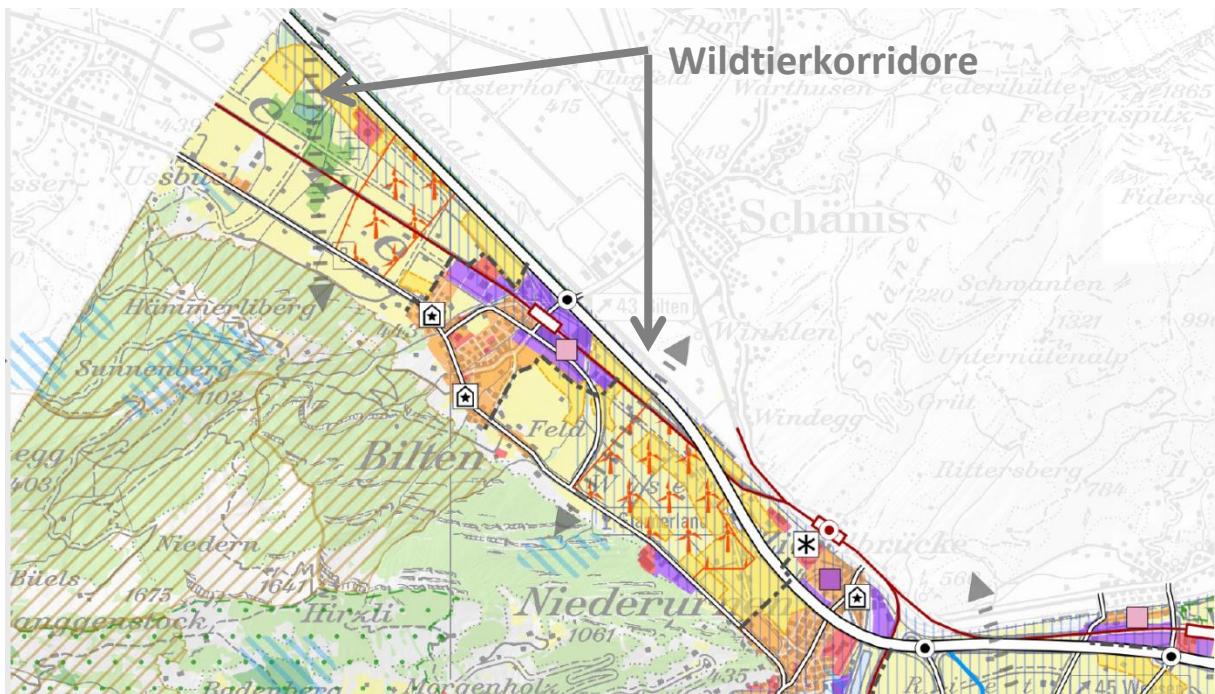
*) ocker = Verbreitung zur Brutzeit, blau punktiert = Winter, weinrot punktiert = Zugzeiten.

Das Konzept Windenergie gibt für die Stufe Richtplanung folgende Empfehlung:

Windenergieanlagen können Zug- und Brutvögel sowie Fledermäuse gefährden. Der erläuternde Bericht einer Richtplanvorlage macht stufengerechte Aussagen zur Berücksichtigung i) der im UVP-Handbuch definierten, nationalprioritären Vogelarten und der entsprechenden Konfliktpotenzialkarte für Brutvögel, ii) der im UVP-Handbuch dargestellten Konfliktpotenzialkarte betreffend Vogelzug und iii) allfälliger Fledermausaktivitäten (Vorabklärungsbericht gemäß UVP-Handbuch).

7. Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung

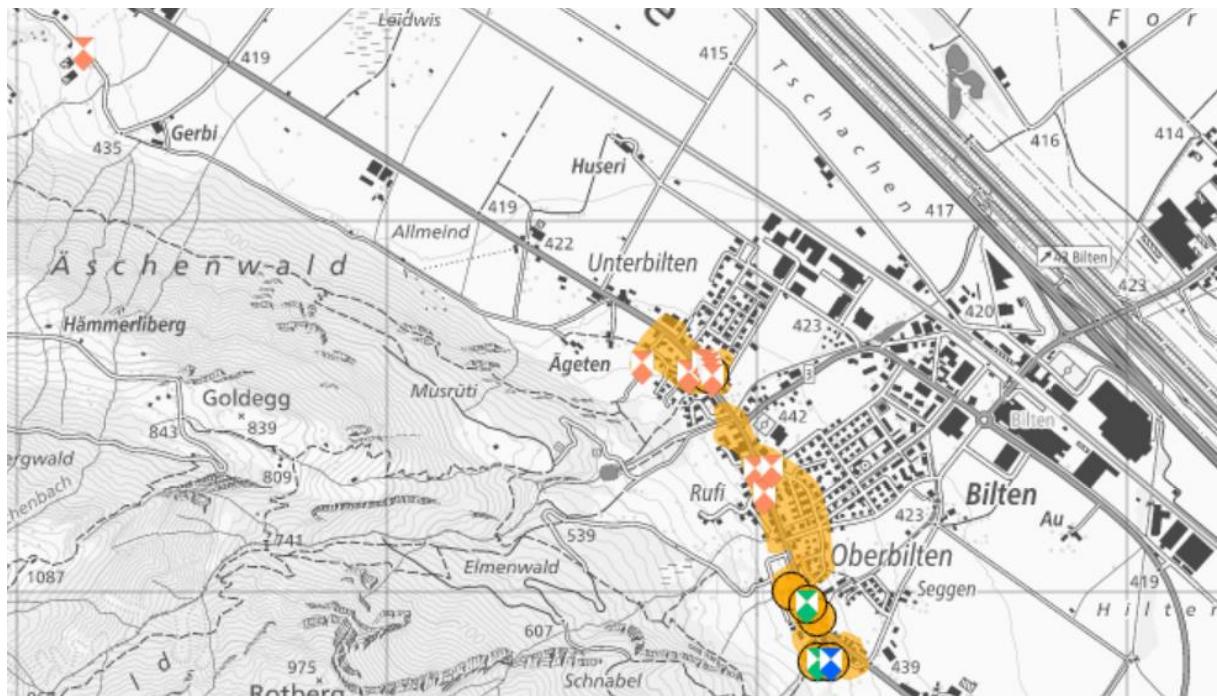
Die beiden Windkraftgebiete stehen in Konflikt mit Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung.



1. Der Wildtierkorridor zwischen Bilten und Reichenburg (Benkener Büchel): Dieser Korridor verläuft angrenzend an die nördliche Windzone und ist gemäss Konzept Windenergie Vorbehaltsgebiet.
2. Der Wildtierkorridor zwischen Bilten und Niederurnen (St. Sebastian): Dieser quert die Autobahn. Daher ist das Gebiet bis 300 m rund um die Passage **ein Ausschlussgebiet gemäss Konzept Windenergie**. Die Windzone liegt teilweise auf diesem Ausschlussgebiet. Das daran anschliessende Gebiet bis 500 m ist Vorbehaltsgebiet. Der Korridor verläuft durch die Windzone. Dieses gesamte Gebiet ist ebenfalls Vorbehaltsgebiet.

8. Ortsbildschutz und Kulturgüter

Bilten als Dorf ist ein geschütztes Ortsbild von regionaler Bedeutung. Geschützte Kulturgüter von nationaler oder regionaler Bedeutung sind: Elsenerhaus in Bilten, Reformierte Kirche Oberbilten, Ritterhaus Bilten.



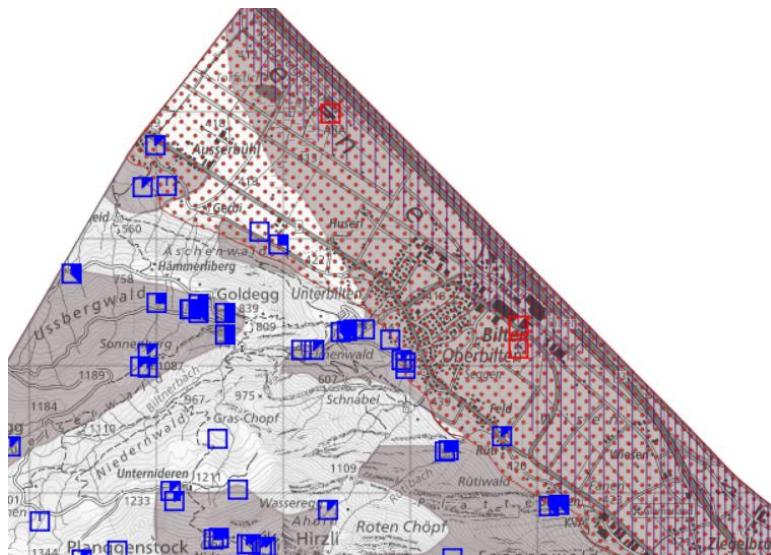
Bilten liegt eingezwängt zwischen den beiden Windenergiezonen. Die Lagequalität und Aussenwirkung des geschützten Ortsbildes und der Kulturgüter wird dadurch beeinträchtigt. Diese Bereiche sind Vorbehaltsgebiet. Der Richtplan macht dazu keine Aussage.

Das Konzept Windenergie legt auf Richtplanstufe verbindlich fest:

Die Perimeter der ISOS-Objekte sind als «grundsätzliches Ausschlussgebiet» zu betrachten (Art. 6 NHG: ungeschmälerte Erhaltung). Im daran anschliessenden, strukturellen und visuellen Wirkungsbereich von ISOS-Ortsbildern dürfen geplante Windenergieanlagen die Lagequalitäten und Aussenwirkung des Ortsbildes voraussichtlich nicht oder nur geringfügig beeinträchtigen. Diese Bereiche gelten als «Vorbehaltsgebiet».

9. Gewässerschutz

Die Interessengebiete Windenergie befinden sich im **Gewässerschutzbereich Au** (umfasst die nutzbaren unterirdischen Gewässer sowie die zu ihrem Schutz notwendigen Randgebiete). Sie liegen in einem **Erdsondenausschluszbereich**.



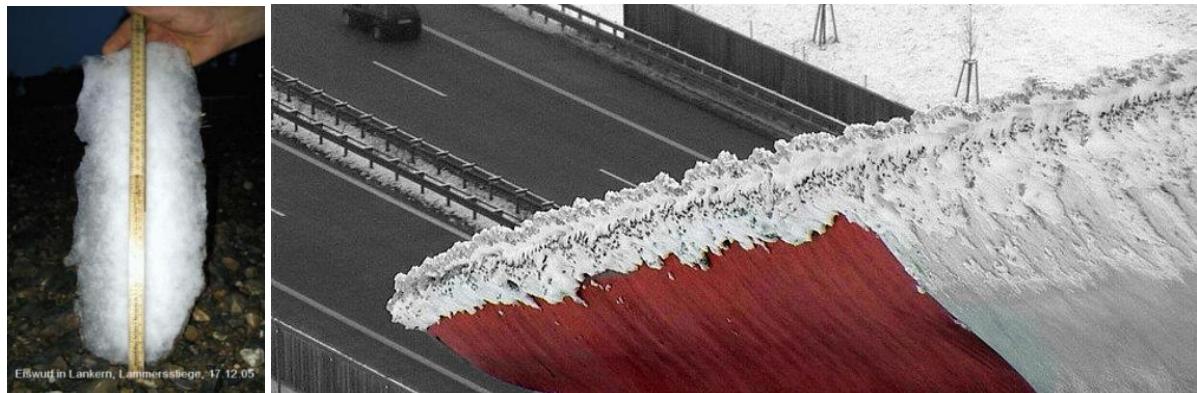
Erdsonden verboten, Windkraftanlagen erlaubt? Das folgende Bild zeigt den Bau eines Fundamentes für eine Windkraftanlage:



10. Eiswurf

Bei entsprechender Witterung entstehen Eisablagerungen am Rotor, welcher an den Spitzen eine Geschwindigkeit von über 300km/h aufweist. Mit dieser Geschwindigkeit wird das Eis dann auch weggeschleudert. Die aktuell verfügbaren Enteisungssysteme können das Problem bestenfalls entschärfen, nicht aber ganz verhindern.

Beispiele für Eiswurf und Vereisung des Rotors:



Wanderungen, Reiten und Radfahren werden im Umkreis der Windräder bei entsprechendem Wetter nicht mehr oder nur eingeschränkt möglich sein. Dies beeinträchtigt das Gebiet als Naherholungsgebiet in der kalten Jahreszeit deutlich.

11. Windaufkommen

Im Richtplanentwurf heisst es zur Windenergie:

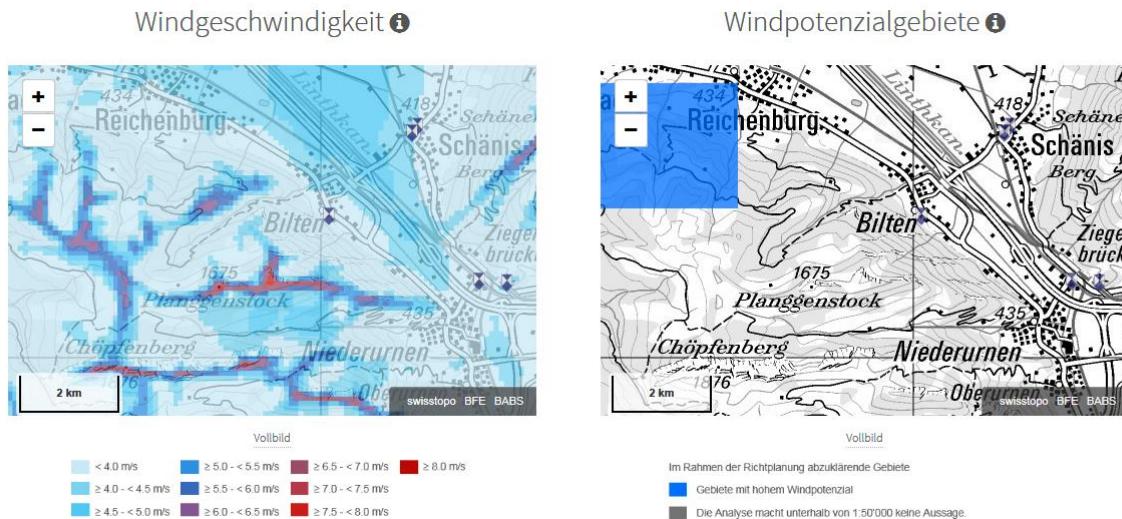
Die Karten zum Windkraftpotenzial der Schweiz (BFE, 2016) zeigen, dass der Kanton Glarus nicht zu den windreichen Regionen der Schweiz gehört. Lediglich in höheren Lagen und in der Linthebene unterhalb von Ziegelbrücke sind Windkräfte vorhanden, welche für eine Nutzung interessant sind. Einer allfälligen Nutzung dieser Energie stehen insbesondere Natur- und Landschaftsschutzinteressen entgegen. Aus diesem Grund wurden im bisherigen Richtplan die höheren Gebiete für eine Windkraftnutzung ausgeschlossen und lediglich Gebiete nördlich und südlich von Bilten eingetragen, in denen eine Nutzung von Windkraft ermöglicht und erwünscht wird.

Und im Richtplan 2004 hiess es:

Anhand der detaillierten Abklärungen und der durchgeföhrten Jahreswindmessungen zeigte die Auswertung, dass ein Windkraftprojekt außer in der Linthebene kaum eine sinnvolle Nutzung erlaubt. Die Einrichtung von Windparks mit mehreren Maschinen ist im Hinblick auf die Besiedlung auch dort schwierig. Einer allfälligen Nutzung dieser sauberer Energie stehen insbesondere landschaftsschützerische Interessen entgegen.

Die Linthebene bei Bilten hat ein vergleichsweise geringes Windaufkommen. Der Windatlas des BFE zeigt, dass an beiden Interessengebieten Windenergie in 50m Höhe eine durchschnittliche Windgeschwindigkeit von unter 5 m/s herrscht. Das Gebiet ist dementsprechend auch nicht als Windpotentialgebiet ausgewiesen. Man sieht auf der Karte sehr schön, dass die Windgeschwindigkeiten in der Ebene niedrig und nur auf den Kuppen der Berge hoch sind. Die

Windzonen sind somit nur zweite Wahl.



Im Planungs- und Mitwirkungsbericht Revision Ortsplanung der Gemeinde Glarus-Nord (Mai 2016) wird eine mittlere Windgeschwindigkeit von 5.3 - 5.91 m/s in 100 oder 150 m über Boden an den 5 vorgeschlagenen Standorten unter Verweis auf Windmessdaten von 2011 vom Messstab Schmidhof angegeben.

Erwähnenswert ist noch, dass die Energieverordnung (EnV) für die Einspeisevergütung einen Referenzstandort mit einer mittleren Windgeschwindigkeit auf 50 m über Grund von 5.0 m/s definiert. In Deutschland wurde mit dem EEG 2017 der Referenzstandort mit einer mittleren Windgeschwindigkeit von 6.45 Metern pro Sekunde in einer Höhe von 100 Metern definiert. Eine solche Windgeschwindigkeit wird in Bilten voraussichtlich nicht erreicht werden.

Zusammenfassend bleibt somit klar: Die Windverhältnisse an den Interessengebieten Windenergie bei Bilten sind für die Gewinnung von Windenergie vergleichsweise ungünstig. Effizient und ökonomisch wird Windkraft erst ab etwa 8.5 m/s mittlerer Windgeschwindigkeit, das ist eine Geschwindigkeit, die nur an Küsten oder exponierten Lagen erreicht wird. Ab diesem Wert erzeugen moderne Anlagen wenigstens 50% ihrer vollen Kapazität und werden sinnvoll. Nach den Eckdaten des Betreiberprojektes LinthWind errechnet sich eine Auslastung von nur 17-19%.

Um bei schwachem Windaufkommen trotzdem Windenergie gewinnen zu können, müssen die Generatoren immer grösser gebaut werden. In der Linthebene sollen sie schon 200m hoch werden, es wären die höchsten in der Schweiz. Solche Anlagen haben eine Rotorbreite von 130 Metern. Das sind gigantische Ausmasse. Die Anlagen sind völlig unwirtschaftlich und können nur aufgrund der exorbitanten Subventionen von über 500% des Strom-Marktpreises betrieben werden. Die massive Förderung von Windkraftanlagen in solchen Schwachwindgebieten führt zu Investitionen in falsche Technologien und somit in eine Sackgasse.

Nebenbei bemerkt werden in dem Schlussbericht für den Standort Niederurnen Stromgestehungskosten zwischen 34 bis 42 Rappen/kWh berechnet. Der aktuelle Marktpreis (2016) liegt bei etwa 4 Rappen.

12. Immobilienwertverlust und Verlust von Standortvorteilen für die Gemeinde

Durch Windkraftanlagen wird die Landschaft zur Industriezone. Die Beliebtheit des Gebietes sinkt. Immobilien in der Nähe der Windräder sind nicht mehr gefragt, verlieren an Wert oder werden sogar unverkäuflich. Für die Eigentümer gibt es keinerlei Entschädigung.

"Die Welt" schrieb schon 2003: "Zahlreiche Immobilien in der Nähe von Windkraftanlagen sind quasi unverkäuflich", erklärt Jürgen-Michael Schick, Sprecher des Verbands Deutscher Makler (VDM).

Verbandsmitglieder in Niedersachsen und Schleswig-Holstein beklagten, dass einige Häuser seit Jahren mit Preisabschlägen von bis 40 Prozent angeboten würden. "Dennoch gibt es nicht einmal Interessenten für diese Objekte", sagt Schick.(22.09.2003) In der "Zeit Online" war zu lesen: Der Verband Schleswig-Holsteinischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer spricht gar von "enteignungsgleichen Eingriffen" und verlangt bei der Errichtung von Windanlagen Entschädigungen. Der Verband beziffert die Verluste auf rund 30 Prozent und spricht zum Teil sogar von Unverkäuflichkeit der betroffenen Objekte. (30.11.2011).

Mittlerweile gibt es zahlreiche Studien, die den Preisverfall bestätigen. In Dänemark, dem Pionier-Land für Windenergie, haben seit 2009 die Anwohner einen gesetzlichen Anspruch auf Entschädigung.

Auch Glarus-Nord ist finanziell betroffen: Die Gemeinde verliert an Standortvorteilen und in der Folge an Steuereinnahmen.

13. Planungsablauf Windenergie

Der in den Erläuterungen zum Richtplan dargestellte Planungsablauf entspricht nicht den tatsächlichen Abläufen. Die Kommunale Richtplanung Glarus-Nord hat die beiden Interessengebiete Windenergie ohne weitere Prüfung übernommen und die inhaltliche Prüfung und Interessensabwägung auf das Bewilligungsverfahren verschoben (Gemeinderichtplan, Richtplanteck, Glarus-Nord, 2014):

Richtungsweisende Festlegungen: (...) Die Gemeinde wird im Zeitpunkt der Bewilligungsverfahren selber alle erforderlichen Interessensabwägungen detailliert vornehmen. (...)

Abstimmungsstand: Zwischenergebnis

Eine Fortschreibung der Interessengebiete Windenergie im kantonalen Richtplan von Zwischenergebnis auf Festsetzung entbehrt daher jeder materiellen Grundlage.

Im Richtplan werden keine möglichen Alternativen (Verzicht auf Windenergie und dafür stärkere Nutzung von Wasserkraft, Biomasse, Solarenergie, Abwärme, Optimierung der Stromproduktion der KVA Linth) geprüft. Die Interessen des Landschafts-, Biotop- und Artenschutzes werden nicht ausreichend berücksichtigt.

14. Literatur

Entwicklungskonzept Linthebene (EKL), Schlussbericht (EKL-Synthese), Renat 2007

Gemeinderichtplan, Richtplanteck, Glarus-Nord, 2014

Konzept Windenergie, Bundesamt für Raumentwicklung ARE, 2017

Merkblatt Windenergie, BirdLife SVS

Rote Liste Brutvögel, Stand 2010, BAFU